



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 80 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/3774
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

24 September 2018

Mein Aktenzeichen
4100E17-4-14
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Joachim Schumacher
ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4856
06131 16-4844

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz am
13.09.2018**

**TOP 9 „Anregungen des Justizministers zu Änderungen der Strafprozess-
ordnung als Konsequenz aus der Strafverfolgungsstatistik“**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/3689 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung des Rechtsausschusses hatte ich auf Bitte von Herrn Abgeordneten Henter zugesagt, den zu TOP 9 vorbereiteten Sprechvermerk zu übersenden. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den Text des Sprechvermerks:

„Umfangungsverfahren stellen die Rechtspflege zunehmend vor erhebliche organisatorische, personelle und rechtliche Herausforderungen.

Nicht selten verhandeln Strafkammern oder Strafsenate in einem Strafverfahren über Monate und Jahre und sind damit fast vollständig ausgelastet. Dies geht zu

1/5

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Lasten weiterer bei der Straf-kammer bzw. dem Strafsenat anhängiger Verfahren, vor allem, wenn sich die Angeklagten nicht in Untersuchungshaft befinden. Denn Haftsachen haben Vorrang. Für sie gilt nämlich der Beschleunigungsgrundsatz. Sie sind zügig zu bearbeiten, um den Eingriff in die persönliche Freiheit der Angeklagten so gering wie möglich zu halten.

Prominente Fälle solcher Umfangsverfahren finden sich regelmäßig in der medialen Berichterstattung, etwa der NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München oder das Love Parade-Verfahren vor dem Landgericht Duisburg. Für dieses Verfahren gegen 10 Angeklagte mit über 30 Nebenklage-Vertretern wurden bisher 111 Hauptverhandlungstermine bestimmt.

Solche Umfangsverfahren können starke personelle Belastungen auslösen. Richterinnen und Richter, die an einem Umfangsverfahren beteiligt sind, müssen oft über Monate und Jahre alle privaten und beruflichen Planungen an den Hauptverhandlungsterminen ausrichten. Da eine lang andauernde Hauptverhandlung auch das Risiko des Ausfalls eines Richters und damit eines Scheiterns der Hauptverhandlung erhöht, werden für solche Verfahren in aller Regel Ergänzungsrichter nach § 192 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz hinzugezogen, die an allen Hauptverhandlungsterminen teilnehmen müssen. Dadurch erhöht sich die personelle Belastung eines Gerichts zusätzlich.

In einigen Umfangsverfahren stellt die schiere Zahl der Verfahrensbeteiligten das Gericht vor erhebliche organisatorische Herausforderungen. So sind gemeinsame Verhandlungstermine für Verteidiger, Sachverständige, Nebenklagevertreter und sonstige Prozessbeteiligte zu finden, wobei auf Urlaubszeiten, Krankheitsausfälle und andere Terminkollisionen Rücksicht genommen werden muss. Auch die Auswahl geeigneter Räumlichkeiten bei Verfahren mit einer Vielzahl von Angeklagten und Nebenklagevertretern gestaltet sich in der Praxis oft schwierig. Das Love Parade-Verfahren findet beispielsweise im Congress-Center in Düsseldorf statt. Auch die Verhandlungsführung, die Vernehmung von Zeugen oder die Anhörung von Sachverständigen stellen sich bei einer Vielzahl von Prozessbeteiligten mit



jeweils eigenständigen Frage- bzw. Antragsrechten regelmäßig als schwierig, zeitaufwändig und revisionsanfällig dar.

Befinden sich Angeklagte in Untersuchungshaft, entsteht regelmäßig ein Konflikt mit dem verfassungsrechtlich verankerten Beschleunigungsgebot. Nicht selten werden Haftprüfungsanträge bzw. Haftbeschwerden mit der Begründung erhoben, die Dauer der Untersuchungshaft sei nicht mehr verhältnismäßig, etwa weil keine ausreichende Zahl an Verhandlungstagen pro Woche bzw. Monat terminiert worden sei oder die zu erwartende Strafe nicht mehr im Verhältnis zur Dauer der Untersuchungshaft stehe. Auch Anträge auf Einstellung des Verfahrens wegen überlanger Verfahrensdauer sind keine Seltenheit.

Letztlich könnte auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit der Justiz schwinden, wenn Verfahren immer länger dauern oder sogar „platzen“. Eine solche Entwicklung halte ich für bedenklich. Ihr gilt es daher entgegen zu wirken.

Wir sollten nach Lösungen für die von mir benannten Probleme suchen, um die justizielle Praxis zu entlasten, ohne dabei zentrale Verfahrensgrundsätze zu verletzen oder zu schwächen.

So könnte beispielsweise geprüft werden, ob die Bündelung der Nebenklagevertretung in der Hauptverhandlung - Stichwort Nebenklagepool - ein probates Mittel darstellt, um die Anzahl der Verfahrensbeteiligten maßvoll zu reduzieren.

Ein entsprechender Vorschlag wurde bereits durch die seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz beauftragte Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens im Oktober 2015 unterbreitet.

Es könnte auch erwogen werden, die maximal zulässige Unterbrechungsfrist zwischen den Verhandlungstagen auszuweiten. Dabei muss man selbstverständlich immer den Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen im Blick haben.



Fällt eine Richterin oder ein Richter längerfristig krankheitsbedingt aus, reichen die gesetzlich vorgesehenen Unterbrechungsfristen von 3 bis - unter engen Voraussetzungen - maximal 6 Wochen oft nicht aus, um den Prozess anschließend fortzusetzen. So geschehen aktuell im Strafverfahren wegen der Tötung der aus Rheinland-Pfalz stammenden Sarah H. vor dem Landgericht Neu-Brandenburg. Das Verfahren scheiterte dort nach 4 ½ Monaten Hauptverhandlung aufgrund der längerfristigen Erkrankung eines Richters sowie der Pensionierung eines weiteren Richters der Strafkammer.

Auf Vorschlag von Rheinland-Pfalz hat die Justizministerkonferenz am 9. November 2017 die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz daher gebeten, eine Ausweitung der in § 229 Strafprozessordnung vorgesehenen Unterbrechungsfrist bei Hauptverhandlungen zu prüfen, um eine Fortführung der Hauptverhandlung in solchen Fällen zu ermöglichen.

Ferner könnte geprüft werden, ob für Besetzungsrügen ein Beschwerdeverfahren geschaffen wird, bei dem die durch das Beschwerdegericht getroffene Entscheidung für das Revisionsgericht bindend ist. Damit würde dem Risiko begegnet, dass umfangreiche und lang andauernde Prozesse von der Revisionsinstanz aufgrund eines Besetzungsfehlers aufgehoben werden und das Verfahren neu beginnen muss.

Die gesetzgeberische Zuständigkeit für diese nur beispielhaft genannten Änderungsanregungen liegt beim Bund.

Die Justizministerkonferenz hat daher im November 2017 - auf der Grundlage eines unter anderem von Rheinland-Pfalz eingebrachten Beschlussvorschlags - die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz einstimmig gebeten, den Reformprozess im Strafverfahrensrecht gerade mit Blick auf Umfangsverfahren unter Beteiligung der Länder fortzusetzen.

Die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 einige Vorschläge zur Anpassung des Strafverfahrensrechts aufgenommen, etwa die



Bündelung der Nebenklagevertretung, eine vereinfachte Ablehnungsmöglichkeit für missbräuchliche Befangenheitsanträge und die Einführung eines Vorab-Entscheidungsverfahrens für Besetzungsrügen.

Ich gehe davon aus, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Umsetzung dieser Vorschläge eng mit den Ländern abstimmen wird.

Wir müssen uns alle dafür einsetzen, dass die Funktionsfähigkeit der Justiz - auch und gerade bei komplexen und umfangreichen Verfahren - weiter vollumfänglich gewährleistet werden kann.

Die Position der Landesregierung zu diesen Reformüberlegungen wird - wie üblich - zu gegebener Zeit im Rahmen der Befassung des Bundesrates mit einem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung festgelegt werden.“

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin



Anlagen

1 Überstück